

# BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

11., 553/62

Abschrift

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Allander-Tropfsteinhöhle, ...  
Naturdenkmalacht.  
"Schutzgebiet über der Verläufe  
der Tropfsteinhöhle in Alland."

## Le s e h s a c h

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzen vom 26.Juni 1948, EGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## P r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der in der Mitteilung der Einleitung des Unternehmensstellungsverfahrens (Nr. 21. 9003/1961) angeschlossenen lagekennzeichneten Gebietefläche als

## S c h u t z g e b i e t

### über den Verläufe der Allander-Tropfsteinhöhle

als Naturdenkmal gemäß Artikel II, § 1, Absatz 2 des betroffenen Gesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Beurteilt ist im Sinne der erlaubten Gesetzesbestimmung die Verfügung über dieses Schutzgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Das Schutzgebiet liegt zur Gänze in der Grundparzelle Nr. 364 L.O. Alland, Niederösterreich und steht im Eigentum des Forstamtes (Republik Österreich) vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in Wien III., Karwendlgasse Nr. 2.

Der in den begrenzten Schutzgebiet vorhandene Waldbestand wird in Zukunft derart zu bewirtschaften sein, daß jeder Schnittschlag, ebenso jede andere Maßnahme zu unterbleiben haben, die zu Anriessen der Bodenschicht oder zu deren Abspülung Anlaß geben könnten.

Die Holznutzung in diesem Schutzgebiet hat in Zukunft nur im Flanzerbetrieb zu erfolgen. Auch wird die Streunutzung in dieses Gebiete untersagt.

## G r u n d e :

Die Erweiterung des bisherigen, nach dem Unternehmensstellungsbescheid vom 30.Juli 1949, Nr. 3282/49 auf die "Ergiebung des Höhleneinganges im Umkreis von 10 Metern" beschränkten Schutzgebietes beweckt den Schutz des Höhlenverlaufes vor der Zerstörung durch möglichen Vortrieb des in der Grundparzelle Nr. 364 L.O. Alland geführten Kaltsteinbruches, und weitere den Schutz der

# BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

- 2 -

EN 21. 553/62

jenigen Karsterscheinungen obertags in den neuen Schutzgebiet, die mit der Allander Tropfsteinhöhle im ursprünglichen Zusammenhang stehen.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines Schutzgebietes über das Verlaufe der Höhle wurde durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes am Ort und Stelle festgestellt und im Bundesdenkmalamt Überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abz. 2, des Naturhöhlengesetzes mit Einschrift vom 18. Dezember 1961, 21. 9009/61, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der für die Stellung unter Denkmalschutz wasegebenden Tatsachen blieb auch seitens der Partei unbestritten. Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse am Schutz des beschriebenen Gebietes ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmungen der Erhaltung der Tropfsteinhöhle dient.

Es war daher wie in Sprache zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt eingingende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

## Zur Beachtung 1

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Insbesondere beifall insbesondere jede Veränderung, welche die Eigenart des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Nutzung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzug dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatton.

Die Veräußerung oder Verpachtung des Schutzgebietes hat der Veräußerer (Verpächter) unter Nachahmung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Vage der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Bundesdenkmalamt anzumelden. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 19 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes der

# BUNDES DENKMAL AMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

- 3 -

zu 21. 533/62

schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Dieser Bescheid ergibt an:

- a) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (als Vertreter des Forstamtes (Republik Österreich) in Wien III., Mariahilferstrasse 2
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude den Landesforstwirt im Niederösterreich in Wien I., Hofburg die Bezirkshauptmannschaft in Baden bei Wien das Bürgermeisteramt in Alland, N.O.  
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhengesetzes BGBL. Nr. 169/1921, unter Einweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides  
zur Kenntnis
- c) die Forstverwaltung Alland der Österreichischen Bundesforste in Alland, N.O. bei Seiligenkreuz  
zur Kenntnis
- d) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung in Wien I., Herrngasse 11  
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhengesetzes BGBL-Nr. 169/1921 zur Kenntnis
- e) den Landesverein für Höhlenkunde für Wien und Niederösterreich in Wien II., Obere Donaustrasse 9b/7/1  
zur Kenntnis

Wien, am 22. Jänner 1962

Der Präsident :

D e m u s e.h.